

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 A der Stadt Schleswig**

Stand: 15.09.2025

**Auftraggeber:**  
Stadt Schleswig  
Gallberg 4  
24837 Schleswig



**GFN**

**Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH**

Stuthagen 25  
24113 Molfsee

0431 / 800 94 0 Tel.  
Email: [info@gfnmbh.de](mailto:info@gfnmbh.de)  
Internet: [www.gfnmbh.de](http://www.gfnmbh.de)

Proj.-Nr. 25-225

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Veranlassung</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Betrachtungsraum und Planung</b> .....	<b>4</b>
2.1	Übersicht über den Betrachtungsraum und die Habitatausstattung .....	4
2.2	Vorhabenbeschreibung .....	9
2.3	Wirkfaktoren der Planung .....	9
<b>3</b>	<b>Prüfkonzept</b> .....	<b>10</b>
<b>4</b>	<b>Relevanzprüfung</b> .....	<b>11</b>
4.1	Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	11
4.2	Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	11
4.2.1	Säugetiere .....	12
4.2.2	Reptilien .....	15
4.2.3	Amphibien.....	16
4.2.4	Fische .....	16
4.2.5	Libellen .....	16
4.2.6	Schmetterlinge.....	16
4.2.7	Käfer.....	16
4.2.8	Weichtiere.....	17
4.2.9	Ergebnis der Relevanzprüfung für Anhang IV-Arten .....	17
4.3	Europäische Vogelarten.....	17
4.3.1	Brutvögel .....	18
4.3.2	Rastvögel.....	20
4.3.3	Ergebnis der Relevanzprüfung für europäische Vogelarten .....	20
<b>5</b>	<b>Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen</b> .....	<b>20</b>
5.1	Verbotstatbestände.....	20
5.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	21
5.3	Europäische Vogelarten.....	23
5.3.1	Brutvögel .....	23
5.3.2	Rastvögel.....	25
5.4	Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung .....	26
5.4.1	Fledermäuse.....	26
5.4.2	Brutvögel .....	26
<b>6</b>	<b>Fazit</b> .....	<b>26</b>
<b>7</b>	<b>Quellenverzeichnis</b> .....	<b>27</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs der 4. Änderung des BPlans Nr. 33 A (rote Umrandung) .....	4
Abb. 2: Wohnbebauung westlich der Straße Wikingeck .....	5
Abb. 3: Blick auf den Nordhafen (wegen der Sanierungsarbeiten ohne Sportboote) .....	5
Abb. 4: Steganlage im Nordhafen .....	5
Abb. 5: Blick auf den Südhafen mit den Steganlagen und dem Wikingturm .....	6
Abb. 6: Sanierungsbaustelle nördlich der Callisenstraße .....	6
Abb. 7: Sanierungsbaustelle nördlich der Callisenstraße .....	6
Abb. 8: Verbuschte Ruderalflur westlich der Straße Wikingeck .....	7
Abb. 9: Einzelbäume (Apfel, Kirsche, Hybridpappel) auf der Ruderalflur westlich der Straße Wikingeck .....	7
Abb. 10: Gehölzsaum am Südwestrand des Geltungsbereichs .....	8
Abb. 11: Detailansichten der Bäume des Gehölzsaums .....	8
Abb. 12: Vorkommen der Haselmaus in Schleswig-Holstein gemäß Klinge (2023) .....	14
Abb. 13: Vorkommen des Fischotters in Schleswig-Holstein .....	15

Alle Abbildungen ohne Quellenangaben sind eigene Darstellungen.

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Übersicht über die möglichen Auswirkungen der Planung .....	9
Tab. 2: Potenziell vorkommendes Artenspektrum basierend auf Literaturdaten und der Habitatpotenzialanalyse des Betrachtungsraums .....	13
Tab. 3: Potenziell im Betrachtungsraum vorkommende Brutvogelarten .....	18

## Abkürzungsverzeichnis

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EU-VSchG	Vogelschutzgebiet der EU (Teil der NATURA 2000 Gebietskulisse)
EU-VSchRL	Vogelschutzrichtlinie der EU
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU
Ind.	Individuen
LBV	Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz
LfU	Landesamt für Umwelt (vormals LLUR)
OAG	Ornithologische Arbeitsgemeinschaft
RL	Rote Liste
SH	Schleswig-Holstein
ZAK	Zentrales Artenkataster

Version	Datum	Änderung/Zweck	erstellt	geprüft	Freigabe
1.0	15.09.2025	Fassung zur Übergabe an den AG	DiMic	TeAli	TeAli

# 1 Veranlassung

Die Stadt Schleswig plant im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplans (BPlans) Nr. 33 A eine Erweiterung des Geltungsbereichs aus der 3. Änderung dieses BPlans. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung und Erweiterung des Wohngebietes geschaffen werden. Abweichend von der 3. Änderung sollen im Rahmen der 4. Änderung

1. die westlich der Straße „Wikingeck“ im Südwesten des Geltungsbereichs gelegene ehemalige private Grünfläche in eine Wohnbaufläche mit Stellplatzanlage und Rad-/Fußweganbindung nach Süden zur B76 umgewandelt werden,
2. der Nordwestteil des Geltungsbereichs nördlich der Callisenstraße (Sanierungsbereich) in ein Mischgebiet mit Wohnbebauung (zwei Wohnblöcke) und einer östlich angrenzenden Grünfläche umgewandelt werden<sup>1</sup>,
3. der vorhandene Bootssteg im Nordhafen für Hausboote umgenutzt werden.

Das Gebiet Wikingeck wurde im ursprünglichen BPlan Nr. 33 A überwiegend als Mischgebiet ausgewiesen und vereint die bestehenden Nutzungen Wohnen, Sportboothafen, private Grünfläche und Gewerbe. Der Bestand ist nicht Gegenstand der 4. Änderung des BPlans.

Die für die Sanierungsmaßnahme erstellten umweltfachlichen Gutachten (Bioplan 2021; UNB LK Schleswig Flensburg 2021) können nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg auch für die Prüfung der Auswirkungen der 4. Änderung des BPlans genutzt werden, wobei die neu geplante bauliche Entwicklung (Mischgebiet mit Wohnbebauung, zwei Wohnblöcke, Grünfläche) zugrunde zu legen ist. Die Sanierungsmaßnahme ist bereits genehmigt und daher nicht Gegenstand der vorliegenden Prüfung.

Im Rahmen der Planung ist der Artenschutz gem. § 44 (1) BNatSchG zu beachten. Dabei ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben die in § 44 Abs. 1 BNatSchG verankerten artenschutzrechtlichen Verbote verletzt werden. Einem besonderen Schutz unterliegen hierbei grundsätzlich Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG, europäische Vogelarten gem. EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-VSchRL) sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG aufgeführt sind. Die nach BNatSchG streng geschützten Arten sind in Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt<sup>2</sup>.

Die GFN mbH wurde mit der Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags beauftragt.

---

<sup>1</sup> Die Grundstücke mit ehemals dort vorhandenen Gebäuden und dem östlich daran angrenzenden öffentlichen Parkplatz wurden im Rahmen einer Sanierungsmaßnahme bereits beräumt. Die Sanierung dient der Dekontamination des landseitigen und wasserseitigen Bodens von Schadstoffbelastungen, die auf vorherige Nutzungen (Gaswerk, Dachpappenfabrik) in diesem Bereich zurückgehen. Die Sanierungsarbeiten sollen voraussichtlich Ende 2025 abgeschlossen sein.

<sup>2</sup> Bislang wurde noch keine entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG erlassen, so dass dies nicht zu berücksichtigen ist.

## 2 Betrachtungsraum und Planung

### 2.1 Übersicht über den Betrachtungsraum und die Habitatausstattung

Der Betrachtungsraum umfasst den rd. 8,8 ha großen Geltungsbereich der 4. Änderung des BPlans Nr. 33 A. Der Geltungsbereich befindet sich in der Stadt Schleswig an der Schlei (Kleine Breite) nördlich der B 76 (vgl. Abb. 1). Er umfasst im Norden und Westen die Schlei bzw. die dort vorhandenen Anlagen des Sportboothafens sowie die an der Callisenstraße und am Wikingeck gelegenen Gebäude, Stellplätze und Ruderalflächen.



Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs der 4. Änderung des BPlans Nr. 33 A (rote Umrandung)

Der Geltungsbereich ist größtenteils vollversiegelt. Im zentralen Bereich befindet sich ein größerer Wohnblock. Weitere Bestandsgebäude sind im Hafensbereich gelegene Betriebsgebäude und drei Wohnhäuser westlich der Straße Wikingeck (vgl. Abb. 2). Der Hafensbereich gliedert sich in den Nord- (vgl. Abb. 3 und 4) und Südhafen (vgl. Abb. 5) mit vorhandenen Steganlagen.

Nördlich der Callisenstraße befindet sich derzeit eine große Sanierungsbaustelle. Die Grundstücke in diesem Bereich sind beräumt (vgl. Abb. 6 und 7).

Die westlich der Straße Wikingeck gelegene private Grünfläche besteht aus einer teilweise verbuschten, trockenen Ruderalflur (vgl. Abb. 8), die von einzelnen Bäumen mittleren Bestandsalters, nämlich Apfel (*Malus domestica*) und Kirsche (*Prunus avium*) sowie Hybridpappel (*Populus x canadensis*) durchsetzt ist (vgl. Abb. 9). Im Südtteil der Fläche, angrenzend an die B76, befindet sich ein Gehölzsaum mit Bäumen mittleren Bestandsalters (vgl. Abb. 10), überwiegend bestehend aus Esche (*Fraxinus excelsior*) und Tannen (*Abies alba*) (vgl. Abb. 11).



Abb. 2: Wohnbebauung westlich der Straße Wikingergeck



Abb. 3: Blick auf den Nordhafen (wegen der Sanierungsarbeiten ohne Sportboote)

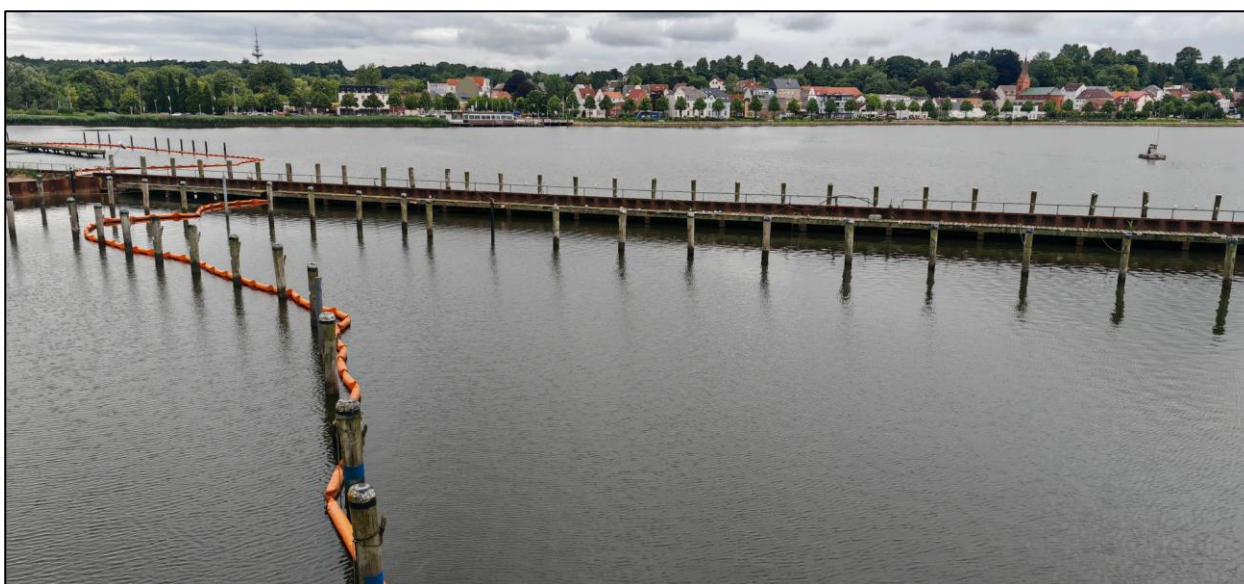


Abb. 4: Steganlage im Nordhafen



Abb. 5: Blick auf den Südhafen mit den Steganlagen und dem Wikingturm



Abb. 6: Sanierungsbaustelle nördlich der Callisenstraße



Abb. 7: Sanierungsbaustelle nördlich der Callisenstraße



Abb. 8: Verbuschte Ruderalflur westlich der Straße Wikingeck



Abb. 9: Einzelbäume (Apfel, Kirsche, Hybridpappel) auf der Ruderalflur westlich der Straße Wikingeck



Abb. 10: Gehölzsaum am Südwestrand des Geltungsbereichs



Abb. 11: Detailansichten der Bäume des Gehölzsaums

## 2.2 Vorhabenbeschreibung

Die 4. Änderung des BPlans Nr. 33 A der Stadt Schleswig dient der Entwicklung und Erweiterung des Wohngebietes bzw. Umnutzung des nördlichen Hafengebietes. Die kartografische Darstellung (Planzeichnung) ist dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag als Anlage beigefügt.

Bei dem größten Teil der als Wohn- und Betriebsgebäude, Stellplätze oder Grünanlagen sowie Straßen und Sportboothafen genutzten Flächen innerhalb des Geltungsbereichs handelt es sich um bereits bestehende Nutzungen, die daher nicht Gegenstand der Prüfung sind.

Neu geplant ist die Errichtung von Wohngebäuden im Nordwestteil des Geltungsbereichs mit angrenzender Grünfläche (nördlich der Callisenstraße). Dort finden aktuell die Sanierungsarbeiten statt.

Auch im Südwestteil des Geltungsbereichs westlich der Straße Wikingeck bzw. südlich der drei vorhandenen Wohnhäuser ist die Errichtung von Wohngebäuden und eines südlich davon gelegenen Parkplatzes vorgesehen.

Neu geplant ist außerdem die Umnutzung des vorhandenen Stegs im Nordhafen für Hausboote und schwimmende Häuser.

Diese drei geplanten Nutzungsänderungen sind Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung.

## 2.3 Wirkfaktoren der Planung

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren der Planung aufgeführt, die möglicherweise Schädigungen und Störungen der artenschutzrechtlich relevanten Pflanzen- und Tierarten verursachen können.

Die wesentlichen Wirkfaktoren sowie die von ihnen ausgelösten Wirkprozesse sind in Tab. 1 dargestellt. Dabei wird zwischen temporären und dauerhaften Auswirkungen unterschieden sowie zwischen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen. Die genannten Wirkfaktoren werden im Rahmen der Konfliktbeurteilung / Artenschutzprüfung für die relevanten Arten(gruppen) behandelt.

Tab. 1: Übersicht über die möglichen Auswirkungen der Planung

Ursache	mögliche Auswirkungen
<b>Baumaßnahmen</b> (baubedingte, temporäre Wirkungen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- baubedingte Stör- / Scheuchwirkung durch Lärm, optische Reize</li> <li>- Schadstoff- und / oder Staubemissionen durch Baufahrzeuge</li> <li>- mögliche Schädigung/Tötung von Tieren durch die Baumaßnahmen (Baustellenverkehr, Bodenarbeiten, Baumfällungen etc.)</li> </ul>
<b>Anlagen- bzw. betriebsbedingt</b> (dauerhafte Wirkungen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Versiegelung von Böden, Verlust von Boden- und Lebensraumfunktionen durch Verdichtung</li> <li>- Verlust von Lebensräumen für Flora und Fauna durch Versiegelung, Verlust von Lebensräumen für Brutvögel, Fledermäuse und andere Arten durch Rodung von Gehölzen</li> <li>- dauerhafte betriebsbedingte Störungen durch neue Nutzungen im terrestrischen Bereich (betrifft in erster Linie den bislang ungenutzten Südwestteil)</li> <li>- dauerhafte Störungen durch die Umnutzung des vorhandenen Sportbootstegs im Nordhafen für Hausboote</li> </ul>

### 3 Prüfkonzept

Durch das Vorhaben können insbesondere Lebensräume von Vögeln (z.B. Brut- und Rasthabitate), Amphibien und Reptilien (z.B. Laichgewässer, Sommerlebensräume oder Winterquartiere) sowie Säugetieren, u.a. Fledermäuse (Quartiere und Jagdhabitate) betroffen sein.

Für den Betrachtungsraum wurde als Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung am 23.07.2025 eine Übersichtsbegehung durchgeführt. Dabei wurde die Habitateignung für die prüfrelevanten Arten ermittelt, um auf dieser Basis eine Potenzialabschätzung der Vorkommen im Betrachtungsraum vornehmen zu können. Zufallsbeobachtungen vorkommender Arten wurden im Rahmen der Begehung dokumentiert. Zudem wurde eine Fotodokumentation des Status Quo erstellt (vgl. Abbildungen in Kap. 2.1). Weitergehende Erfassungen waren aufgrund der Erkenntnisse der Ortsbegehung und der starken Vorbelastungen des Betrachtungsraumes durch Versiegelungen und diverse menschliche Nutzungen nicht erforderlich.

Zudem wurde der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag für die Sanierungsmaßnahme nördlich der Callisenstraße berücksichtigt (Bioplan 2021) und es erfolgte eine Datenabfrage beim Zentralen Artenkataster Schleswig-Holstein (ZAK SH) (Stand: 03.07.2025), die jedoch keine Nachweise prüfrelevanter Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie Brut- und Rastvogelarten im Geltungsbereich und dessen Nahbereich ergab.

Da es sich bei der Planung um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, sind aufgrund § 44 Abs. 5 BNatSchG im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG die europäischen Vogelarten sowie alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Der Schutz lediglich nach nationalem Recht geschützter Arten wird durch die Vorgaben der Eingriffsregelung (Vermeidungsgebot und Kompensationsmaßnahmen) hinreichend gewährleistet.

Im Rahmen der Relevanzprüfung (Kap. 4) werden die Arten ermittelt, die im Betrachtungsraum vorkommen (können) und für die eine Betroffenheit entsprechend den einschlägigen Verbotstatbeständen anzunehmen bzw. ohne vertiefte Prüfung nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist. Arten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet (als nicht prüfrelevant abgeschichtet), sofern

- ihr natürliches Verbreitungsgebiet (= Areal) nach Auswertung der Verbreitungskarten des BfN bzw. der Fachliteratur nicht im Betrachtungsraum liegt oder
- Vorkommen aufgrund der fehlenden Habitateignung auszuschließen sind oder
- keine planungsspezifische Betroffenheit besteht.

Die verbleibenden Arten sind prüfrelevant und werden in der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Kap. 5) behandelt.

Bei der Prüfung der Zugriffsverbote werden folgende Fragen untersucht:

- Tötungsverbot: Werden Exemplare der betroffenen Tierarten verletzt oder getötet?
- Störungsverbot: Werden Exemplare der betroffenen Tierarten erheblich gestört?
- Schutz der Lebensstätten: Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Tierarten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
- Schutz der Pflanzenarten: Werden Exemplare der betroffenen Pflanzenarten (inkl. ihrer Entwicklungsformen) aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Um den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu vermeiden, können Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgesehen werden (Kap. 5.4).

## 4 Relevanzprüfung

### 4.1 Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Von den Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nur Vorkommen von Kriechendem Sellerie (*Apium repens*), Froschkraut (*Luronium natans*) und Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*) in Schleswig-Holstein bekannt. Von diesen Arten sind die Verbreitung und die jeweiligen Standorte bekannt, so dass ein Vorkommen im UG im Vorfeld ausgeschlossen werden kann (vgl. Petersen et al. 2003; Stuhr und Jödicke 2007). So bleibt *Oenanthe conioides* auf die Unterelbe und *Apium repens* auf küstennahe Standorte an der Ostsee beschränkt. *Luronium natans* besitzt sein einziges natürliches Vorkommen im Groβensee bei Trittau und wurde zudem vereinzelt im südöstlichen Kreis Segeberg angesalbt.

Eine Betroffenheit dieser Arten kann ausgeschlossen werden. Sie sind deshalb kein Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung.

### 4.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Unter den Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie finden sich in Schleswig-Holstein Vertreter folgender Artengruppen:

- Säugetiere: 15 Fledermaus-Arten, Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Birkenmaus (*Sicista betulina*), Schweinswal (*Phocoena phocoena*), Wolf (*Canis lupus*)
- Reptilien: Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*)
- Amphibien: Kammolch (*Triturus cristatus*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kreuzkröte (*Epidalea calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*), Laubfrosch (*Hyla arborea*)
- Fische: Stör (*Acipenser sturio*), Nordsee-Schnäpel (*Coregonus maraena*)
- Libellen: Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Zierliche Moosjungfer *Leucorrhinia caudalis*), Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*)
- Schmetterlinge: Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)
- Käfer: Eremit (*Osmoderma eremita*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Breitflügeltauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*)
- Weichtiere: Kleine Flussmuschel, syn.: Bachmuschel (*Unio crassus*), Zierliche Teller-schnecke (*Anisus vorticulus*)

## 4.2.1 Säugetiere

### Fledermäuse

Im Betrachtungsraum ist eine Quartiernutzung durch lokale wie auch durchziehende Fledermäuse einerseits für synanthrope Arten im Bereich der Gebäude und andererseits für baumbewohnende Arten in Höhlen oder Spalten des Baumbestandes möglich. Allerdings wurden bei der Begutachtung der vorhandenen Bäume im Rahmen der Ortsbegehung keine Bäume mit Großquartierpotenzial (Sommerquartier/Winterquartier) festgestellt (vgl. hierzu auch Abb. 9-11)<sup>3</sup>. Somit hat keiner der Bäume ein Wochenstubenpotenzial oder weist eine Winterquartiereignung auf. Das Vorkommen einzelner Zwischenquartiere, also Tagesverstecke oder Balzquartiere, sind allerdings nicht auszuschließen. Damit hat der Baumbestand im Betrachtungsraum insgesamt nur eine geringe Bedeutung als Quartierstandort.

Darüber hinaus weist der Betrachtungsraum sowohl im Bereich der strukturreichen terrestrischen Bereiche (Ruderalflur im Südwestteil) als auch der Wasserfläche der Schlei grundsätzlich eine Eignung als Nahrungshabitat für Fledermäuse auf. In diesen Bereichen ist ein erhöhtes Nahrungsangebot von Insekten zu erwarten, das auch Tiere aus umliegenden Quartieren anlocken dürfte.

Das **Artenspektrum** im Betrachtungsraum umfasst nach den vorliegenden Daten aus Ortsbegehung, Habitatpotenzialanalyse und ZAK-Daten aus der Umgebung, den Ergebnissen einer Untersuchung von Bioplan aus dem Jahr 2021 (Bioplan 2021)<sup>4</sup> sowie einer Auswertung des Verbreitungsatlas' SH (Borkenhagen 2011) insgesamt 8 Fledermausarten (vgl. Tab. 2).

Aufgrund der Siedlungsnähe ist in erster Linie mit dem Vorkommen häufiger und weit verbreiteter Arten wie Zwerg- (*Pipistrellus pipistrellus*) und Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) zu rechnen. Diese Arten suchen bevorzugt Gebäude als Quartiere auf und orientieren sich bei der Jagd i.d.R. an linearen Strukturen. Auch sind Vorkommen der Breitflügelfledermaus zu erwarten. Sie bevorzugt Siedlungsbereiche und Gehölzstrukturen, jagt allerdings auch strukturungebunden. Hinsichtlich der Raumausstattung sind Vorkommen der Wasser- (*Myotis daubentonii*) und Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) als typische Baumarten (Fransenfledermaus auch in Gebäuden) im Betrachtungsraum ebenfalls nicht auszuschließen, da sie potenziell in den (umliegenden) Gehölzen vorkommen können. Die Wasserfledermaus jagt über Seen, Teichen sowie Fließgewässern und nutzt lineare Gehölzstrukturen sowie Wasserläufe als Leitlinien (Borkenhagen 2011).

Die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) sowie der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) – ebenfalls typische Baumarten – können als typische fernziehende Arten (gelegentlich) auch auf dem Durchzug auftreten. Beim Großen Abendsegler können aufgrund des artspezifisch großen Aktionsradius` und der strukturungebundenen Jagdweise (typische Art des freien Luftraums) auch Nahrungsgäste aus umliegenden, weiter entfernten Quartieren im Betrachtungsraum auftreten.

<sup>3</sup> Da das Vorhaben keine Eingriffe in Gebäude vorsieht, wurde keine Begutachtung der vorhandenen Gebäude hinsichtlich der tatsächlichen Eignung als Quartierstandort vorgenommen.

<sup>4</sup> Hinweis: Die Pappeln am Schleiufer, für die Bioplan ein Quartierpotenzial auch für anspruchsvollere Arten konstatiert hat, existieren nicht mehr.

Die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) ist an gewässerreiche Gegenden gebunden. Sie jagt an großen Stillgewässern, Flüssen und Teichlandschaften (Dietz et al. 2016; FÖAG SH 2011; Skiba 2009). Meist wird direkt über der Wasseroberfläche gejagt, wobei auch schon Jagdflüge am Waldrand oder über Wiesen beobachtet wurden (FÖAG SH 2011).

Darüber hinaus ist im Betrachtungsraum nicht mit dem Vorkommen weiterer Arten zu rechnen. Dies begründet sich durch die Arealgeografie der Arten sowie fehlende, für diese Arten relevante Quartierstrukturen und eine unzureichende Anlockwirkung als Nahrungshabitat.

Tab. 2: Potenziell vorkommendes Artenspektrum basierend auf Literaturdaten und der Habitatpotenzialanalyse des Betrachtungsraums

Artname	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL SH	FFH-RL	Quartiernutzung
Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	V	3	IV	überwiegend gebäudebewohnend
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	V	IV	teilweise baumhöhlenbewohnend
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	3	IV	überwiegend baumhöhlenbewohnend
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	*	V	IV	teilweise baumhöhlenbewohnend
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	G	3	IV	überwiegend baumhöhlenbewohnend
Wasserrfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	*	IV	überwiegend baumhöhlenbewohnend
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	G	2	IV	überwiegend gebäudebewohnend
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	IV	teilweise baumhöhlenbewohnend

**Legende:** RL SH: Rote Liste Schleswig-Holstein (Borkenhagen 2014); RL D: Rote Liste Deutschland (Meinig et al. 2020); Rote Liste Kategorien: \* ungefährdet, 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V Vorwarnliste, D Daten defizitär, G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes.

## Haselmaus

Die Kriterien für die Bewertung einer Vorkommens-Wahrscheinlichkeit der Art richten sich nach aktuellen und historischen Vorkommen sowie nach der Lebensraumausstattung. Das Verbreitungsgebiet der Art liegt im Wesentlichen in dem Landesteil östlich der Linie Plön – Bad Segeberg

– Hamburg mit einer größeren Inselformation westlich von Neumünster (Klinge 2023; LLUR-SH 2018; Stiftung Naturschutz SH 2008).

Die Planung liegt fernab des bekannten Verbreitungsgebietes (vgl. Abb. 12). Ein Vorkommen im Betrachtungsraum kann somit ausgeschlossen werden. Die Art wird in der Artenschutzprüfung daher nicht weiter betrachtet.

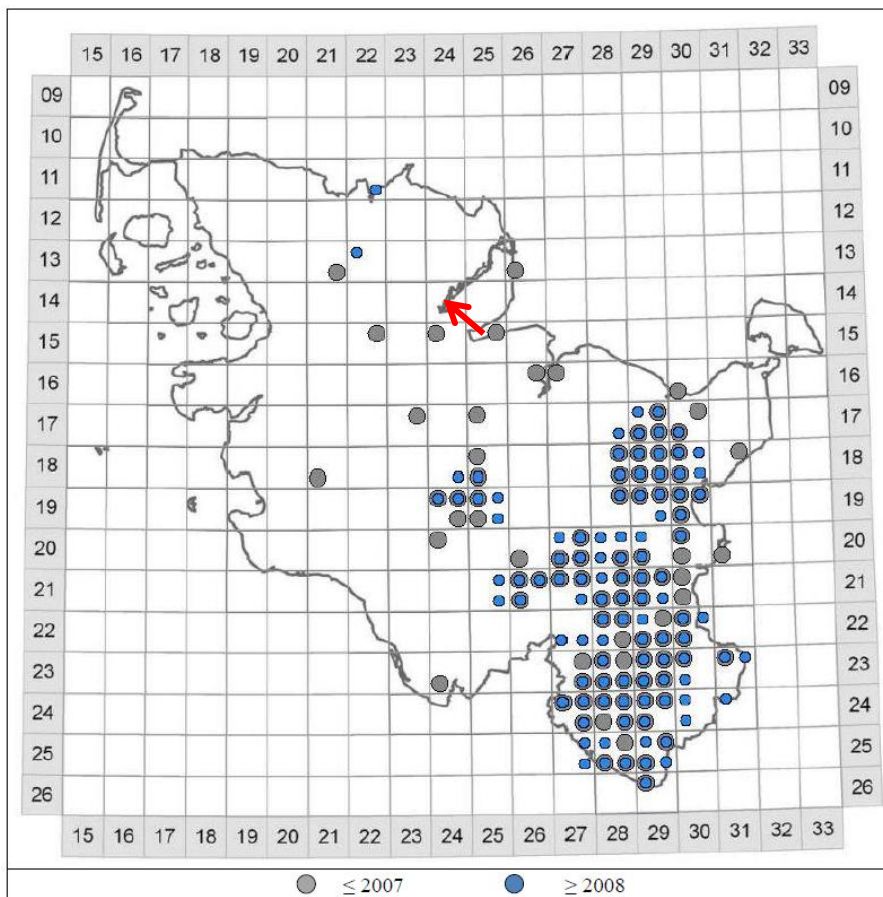


Abb. 12: Vorkommen der Haselmaus in Schleswig-Holstein gemäß Klinge (2023)  
Der Pfeil markiert die ungefähre Lage des Vorhabens.

### Fischotter

Der Betrachtungsraum liegt im Verbreitungsgebiet des Fischotters (Abb. 13). Aus der Datenabfrage (ZAK) liegen allerdings auch aus der Umgebung des Vorhabens keine Nachweise oder Totfunde des Fischotters vor. Auch sind die starke Störungsvorbelastung und die Verbauung der Uferstrukturen an der Schlei zu berücksichtigen. Als Fortpflanzungsstätte dienen natürliche Uferhöhlungen oder selbst gegrabene Erdhöhlen, deren Zugänge meist unter Wasser liegen. Hierfür werden gut geschützte und ruhige Uferbereiche gewählt. Solche Bereiche liegen im Betrachtungsraum nicht vor, so dass ein bodenständiges Vorkommen des Fischotters, insbesondere das Vorhandensein von Wurfplätzen, auszuschließen ist. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art ist auszuschließen. Die Art wird daher nicht weiter berücksichtigt.

## Wolf

Der vereinzelt wieder auftretende Wolf ist derzeit in Schleswig-Holstein vor allem als sporadischer Zu- bzw. Durchwanderer aus südöstlichen Teilpopulationen (Polen, Lausitz) vorhanden. Im Südosten von Schleswig-Holstein haben sich in geringer Zahl territoriale Paare angesiedelt. 2023 gab es seit fast 200 Jahren Wolfsnachwuchs in Schleswig-Holstein im Bad Segeberger Forst und 2024 im Sachsenwald im Kreis Herzogtum-Lauenburg. Das Vorhaben liegt im innerstädtischen Bereich und hat keine Auswirkungen auf den Wolf. Die Art wird in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet.

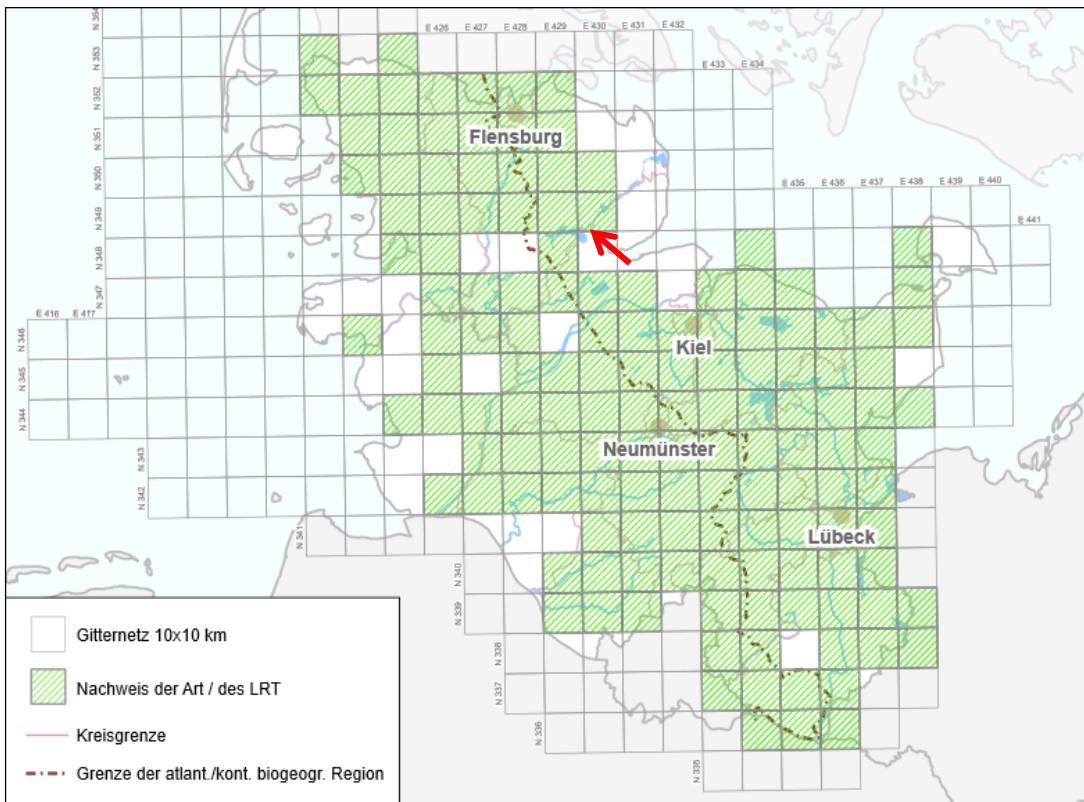


Abb. 13: Vorkommen des Fischotters in Schleswig-Holstein  
Quelle MELUND (2020), Kreis markiert die ungefähre Lage der Planung.

## Weitere Säugetierarten

Für weitere Säugetierarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie können Vorkommen im Untersuchungsraum aufgrund ihres Verbreitungsgebietes bzw. der Habitatsprüche sicher ausgeschlossen werden (BfN 2025). Dies gilt für die marinen wie terrestrischen Arten gleichermaßen. Sie sind deshalb kein Gegenstand der Artenschutzprüfung.

### 4.2.2 Reptilien

Für den innerstädtischen Betrachtungsraum können Vorkommen von Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgrund der Lage und der für diese Arten unzureichenden Habitatausstattung ausgeschlossen werden. Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) benötigen kleinklimatisch begünstigte, strukturreiche, offene, trockene Lebensräume wie Brachflächen, Dünen, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, Bahndämme und

Steinbrüche. Geeignete Habitate zeichnen sich durch ein enges Nebeneinander von Strukturen für Winterquartiere, Eiablageplätze in grabbarem Boden, Möglichkeiten zur Thermoregulation, und Deckungsmöglichkeiten sowie ein Vorkommen von Beutetieren aus (BfN 2025; Glandt 2015; Hafner und Zimmermann 2007; Klinge und Winkler 2005), die im Betrachtungsraum nicht vorhanden sind. Reptilien werden in der Artenschutzprüfung daher nicht weiter berücksichtigt.

### 4.2.3 Amphibien

Gleiches gilt für Amphibien, da sich nach dem Ergebnis der Ortsbegehung im Betrachtungsraum keine Laichgewässer befinden und folglich das Vorkommen von Anhang IV-Arten generell auszuschließen ist. Eine artbezogene Betrachtung der Autökologie erübrigt sich daher. Amphibien werden in der Artenschutzprüfung nicht weiter berücksichtigt.

### 4.2.4 Fische

Aufgrund ihrer Arealgeografie bzw. Autökologie können Vorkommen aller in Anhang IV der FFH-RL gelisteten Fischarten im Betrachtungsraum sicher ausgeschlossen werden (BfN 2025; BfN 2019).

### 4.2.5 Libellen

Im Betrachtungsraum besteht kein Habitatpotenzial für Libellenarten des Anhang IV der FFH-RL. Arten, wie Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) und Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*) sind an nährstoffarme Moor- bzw. Waldgewässer gebunden (AK Libellen in der Faunistisch-Ökologischen Arbeitsgemeinschaft e.V. (Hrsg) 2015; BfN 2025; Wildermuth und Martens 2019). Solche Habitate gibt es im Betrachtungsraum nicht. Für ein Vorkommen der Grünen Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) sind Krebscherenbestände (*Stratiotes aloides*) obligat. Krebscheren sind ebenfalls im Betrachtungsraum nicht vertreten. Ein Vorkommen von Libellenarten des Anhangs IV innerhalb des Betrachtungsraums kann daher ausgeschlossen werden. Somit werden Libellenarten in der Artenschutzprüfung nicht weiter behandelt.

### 4.2.6 Schmetterlinge

Als einzige Anhang IV-Art unter den Schmetterlingen kommt der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) in Schleswig-Holstein vor. Der Nachtkerzenschwärmer hat spezielle Habitatsprüche. Sowohl weidenröschenreiche, feuchte Staudenfluren als auch gering genutzte Wiesen und trockene Ruderalfluren mit Beständen von Wald-Weidenröschen oder Nachtkerze werden genutzt (Hermann und Trautner 2011). Die Art ist zudem sehr wärmeliebend. Die Raupenfutterpflanzen sowie wärmebegünstigte Habitate kommen im Betrachtungsraum nicht vor. Ein Vorkommen und damit eine potenzielle Betroffenheit des Nachtkerzenschwärmers wird ausgeschlossen. Die Artengruppe wird in der Artenschutzprüfung nicht weiter behandelt.

### 4.2.7 Käfer

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung maßgeblicher Käferarten wird im Betrachtungsraum ausgeschlossen. Der Eremit (*Osmoderma eremita*) sowie der Heldbock (*Cerambyx cerdo*)

besiedeln vorwiegend Altbaumbestände in lichten Wäldern, können aber auch in Altbaumbeständen (v.a. Eichen) in Knicks und Feldhecken vorkommen (BfN 2025; BfN 2019; Ranius und Nilsson 1997; Schaffrath 2003; Stegner et al. 2009; Stegner 2004). Im Rahmen der Ortsbegehung wurden keine geeigneten alten Brutbäume festgestellt, so dass eine Betroffenheit der beiden Arten ausgeschlossen werden kann. Der Breitflügeltauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) nutzt größere, schwach bis mäßig nährstoffführende Stillgewässer als Lebensraum, die im Betrachtungsraum nicht vorhanden sind. Die Artengruppe wird in der Artenschutzprüfung nicht weiter behandelt.

#### 4.2.8 Weichtiere

In Schleswig-Holstein kommen an Anhang IV-Arten grundsätzlich die Kleine Flussmuschel (*Unio crassus*) und die zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) vor. Die Kleine Flussmuschel benötigt klares, sauerstoffreiches Wasser mit geringem Schlammanteil. Stehende Gewässer werden nur besiedelt, wenn sie über eine ausreichende Strömung verfügen. Die zierliche Tellerschnecke bewohnt klare, pflanzenreiche Stillgewässer und Gräben (BfN 2025; BfN 2024). Diese Habitate sind im Betrachtungsraum nicht zu finden. Vorkommen von Muschel- und Schneckenarten des Anhangs IV der FFH-RL können sicher ausgeschlossen werden. Die Artengruppe wird in der Artenschutzprüfung nicht weiter behandelt.

#### 4.2.9 Ergebnis der Relevanzprüfung für Anhang IV-Arten

Im Ergebnis der Relevanzprüfung besteht eine potenzielle Betroffenheit für lokale Fledermausarten (Rauhaut-, Zwerg-, Mücken-, Fransen-, Wasser-, Breitflügel- und Teichfledermaus sowie Großer Abendsegler). Diese Arten werden daher in der Artenschutzprüfung berücksichtigt.

### 4.3 Europäische Vogelarten

Im Hinblick auf die separat zu prüfenden Verbotstatbestände wird zwischen Brutvögeln, Rast- sowie Zugvögeln differenziert.

**Brutvögel** – brüten im Betrachtungsraum oder seinem nahen Umfeld und können durch Verluste von Fortpflanzungsstätten, Störungen oder ggf. baubedingte Schädigungen (Nester, Gelege, Jungvögel) betroffen sein.

**Rastvögel** – nutzen das Plangebiet meist flexibel und großräumig als Rast- und Nahrungsgebiet v.a. im Frühjahr und Herbst oder zur Überwinterung. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen der Arten bzw. Rastgebiete können durch erhebliche Störungen (Bautätigkeit) oder durch die dauerhafte Entwertung von landesweit bedeutenden Rastplätzen (durch Flächeninanspruchnahme) entstehen.

**Zugvögel** – diese Vögel überfliegen den Betrachtungsraum v.a. im Frühjahr und Herbst auf dem Weg zwischen den v.a. nordischen Brutgebieten und den Überwinterungsgebieten. Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines Verdichtungsraumes für den Vogelzug (siehe Hauptachsen des Vogelzuges gemäß Regionalplan (MILIG-SH 2020) und Hauptzugwege nach Koop (2010)). Von der Planung gehen keine Wirkungen aus, die ein Durchfliegen des Raumes von Zugvögeln beeinträchtigen könnten. Deshalb ergibt sich keine Prüfrelevanz für den Vogelzug.

### 4.3.1 Brutvögel

Als Brutvögel sind im Betrachtungsraum die typischen Ubiquisten des Siedlungsraumes zu erwarten, wobei das Artenspektrum angesichts der starken Störungsvorbelastung durch die Wohn-, Freizeitnutzung und den Verkehr (auch durch die südlich angrenzende Bundesstraße) sowie die nur kleinflächig und isoliert vorhandenen Habitats (für Gehölzbrüter nur im Südwestteil) stark eingeschränkt ist. Das zu erwartende Brutvogelspektrum ist in Tab. 3 dargestellt.

Das Spektrum umfasst Gehölzbrüter, d.h. Freibrüter bzw. Bodenbrüter mit Kontakt zu Gehölzen wie Amsel (*Turdus merula*) oder Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*). Das Habitatpotenzial für Höhlenbrüter ist nach dem Ergebnis der Ortsbegehung als gering anzusehen, da im Südwestteil des Betrachtungsraums nur eine geringen Anzahl von Bäumen maximal mittleren Bestandsalters vorhanden ist, bei denen im Rahmen der Begehung keine größeren Höhlen oder Spalten festgestellt werden konnten. Einzelne Brutarten kleinerer, anpassungsfähiger Höhlenbrüter wie Blau- (*Cyanistes caeruleus*) oder Kohlmeise (*Parus major*) sind aber nicht auszuschließen.

Des Weiteren besteht ein Habitatpotenzial für Gebäudebrüter wie Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) oder Haussperling (*Passer domesticus*). Dagegen konnten im Rahmen der Ortsbegehung im Juli keine Hinweise auf das Vorkommen von Möwenkolonien gefunden werden. Es sind daher weder auf den Dächern noch im Bereich der Hafenanlagen Möwenkolonien anzunehmen. Im Hafengebiet begründet sich dies neben der hohen Störungsexposition dadurch, dass die vorhandenen Dalben für eine Nestanlage zu schmal und windexponiert sind. Bei der Ortsbegehung wurden auf den Dalben keine Nester von Möwenarten festgestellt, auch nicht im Nordhafen, wo derzeit keine Sportbootnutzung stattfindet. Andere wasserassoziierte Brutvogelarten sind aufgrund der Störungsintensität und Überbauung der Uferbereiche nicht zu erwarten.

Im Rahmen der Ortsbegehung im Juli konnten nur wenige Brutvogelarten (Amsel, Zilpzalp, Hausrotschwanz) beobachtet werden. Die im Nordhafen anwesenden Möwenarten Sturm- (*Larus canus*), Silber- (*Larus argentatus*) und Heringsmöwe (*Larus fuscus*) wurden als Gastvögel eingeschätzt.

Die Habitatquali- und -quantität im Betrachtungsraum wurde durch die Beräumung der Flächen nördlich der Callisenstraße massiv verschlechtert, so dass sich das aktuelle Artenspektrum (Tab. 3) im Vergleich zu den 2021 von Bioplan angenommenen Arten (Bioplan 2021) deutlich verringert hat.

Tab. 3: Potenziell im Betrachtungsraum vorkommende Brutvogelarten

Dt. Artname	Lat. Artname	RL SH	RL D	BNatSchG	EU-VRL	Gilde
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	b	-	Gehölzfreibrüter
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	b	-	Gehölzfreibrüter
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	b	-	Gebäudebrüter
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	b	-	Gehölzhöhlenbrüter
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	b	-	Gehölzfreibrüter
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	b	-	Gebäudebrüter

Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	*	*	b	-	Gebäudebrüter
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	b	-	Gehölzfreibrüter
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	b	-	Gehölzhöhlenbrüter
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	*	b	-	Gehölzfreibrüter
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	b	-	Gehölzfreibrüter
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	b	-	Gehölzfreibrüter
Dt. Artname	Lat. Artname	RL SH	RL D	BNatSchG	EU-VRL	Gilde
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	b	-	Gehölzfreibrüter
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	b	-	Gehölzfreibrüter
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	b	-	Gehölzfreibrüter
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	b	-	Gehölzfreibrüter
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	b	-	Gehölzfreibrüter

**Legende:** RL SH: Status nach Roter Liste SH Kieckbusch et al. (2021), RL D: Status nach Roter Liste Deutschland Ryslavy et al. (2021), Gefährdungsstatus: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, III = etablierte Neozoen; BNatSchG: s = *streng* geschützt nach § 7 BNatSchG, b = *besonders* geschützt nach § 7 BNatSchG; EU VRL: Schutz nach Vogelschutzrichtlinie x = Art des Anhang I

Da im Betrachtungsraum lediglich mit Vorkommen von allgemein häufigen und nicht besonders wertgebenden Arten zu rechnen ist (vgl. Tab. 3), werden Brutvögel in der Artenschutzprüfung in einer gildenbezogenen Darstellung behandelt. Es ist zu berücksichtigen, dass für diese Arten generell von einer deutlich geringeren Störungssensibilität als bei den artenschutzrechtlich i.d.R. in einer Einzelartbetrachtung geprüften Arten auszugehen ist.

- **Brutvögel der Gehölzbestände (Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter sowie Bodenbrüter mit Kontakt zu Gehölzen)**

Die Arten dieser Gilde (14 Arten, vgl. Tab. 3) kommen im Betrachtungsraum lediglich in den Gehölzbeständen im Südwestteil (potenziell) vor. Die Vorkommenswahrscheinlichkeit für Höhlenbrüter ist angesichts des sehr geringen Höhlenangebotes als gering anzusehen.

- **Brutvögel der Gebäude**

Die Arten dieser Gilde (3 Arten) können an bzw. auf den Wohn- und sonstigen Gebäuden vorkommen.

Der Betrachtungsraum hat als Bruthabitat für Wasservögel, Offenland- und Waldarten, Koloniebrüter sowie Groß- und Greifvogelarten keine Bedeutung. Diese Artengruppen werden daher in der Artenschutzprüfung nicht weiter betrachtet.

### 4.3.2 Rastvögel

Eine artenschutzrechtliche Relevanz besitzen lediglich Rastbestände, die innerhalb eines Betrachtungsraumes eine landesweite Bedeutung aufweisen (d.h. regelmäßig 2 % des landesweiten Bestandes einer Art erreichen oder überschreiten). Solche Rastbestände lassen eine Flächenbewertung und einen funktional und geomorphologisch abgrenzbaren Raum mit landesweiter Bedeutung als Rastgebiet ableiten (LBV SH und AfPE 2016). Solche Räume sind als „Ruhestätte“ im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG aufzufassen. Für kleinere Bestände ist davon auszugehen, dass sie in der Regel eine hohe Flexibilität aufweisen und den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ausweichen können.

Für die Beurteilung dieser Artengruppe wird auf die Ausführungen von Bioplan (2021) abgestellt, die die vorhandenen Rastvogelarten zusammengetragen und eine Bewertung der Vorkommen hinsichtlich des 2 %-Kriteriums vorgenommen haben. Demnach ist im Bereich der kleinen Breite, wovon der Betrachtungsraum nur einen sehr kleinen Teil einnimmt, der Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) die einzige Rastvogelart, die das 2 %-Kriterium erfüllt. Die übrigen Arten nutzen diesen Bereich nur unregelmäßig bzw. in geringen Abundanzen und weisen daher keine Prüfrelevanz auf.

Somit ist der Kormoran die einzige prüfrelevante Rastvogelart.

### 4.3.3 Ergebnis der Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Eine potenzielle Betroffenheit von europäischen Vogelarten durch die Planung ist für die Brutvögel der Gehölzbestände (Gehölzhöhlen-, der Gehölzfrei- und der Bodenbrüter in Kontakt zu Gehölzen = 14 Arten) sowie für Gebäudebrüter (3 Arten) gegeben.

Diese Brutvogelgilden und der Kormoran als einzige prüfrelevante Rastvogelart werden daher in der Artenschutzprüfung berücksichtigt.

## 5 Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen

Nachfolgend werden für die relevanten, gemäß der durchgeführten Relevanzprüfung näher zu betrachtenden Arten die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung zusammenfassend dargestellt, d.h. die Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 FFH-RL und Art. 5 VSch-RL. In Kap. 5.1 werden dazu die wesentlichen bewertungsrelevanten Aspekte, die sich aus dem zu prüfenden Vorhabentyp ergeben, für die drei Verbotstatbestände erläutert. Es werden Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 5.4) vorgesehen, um nicht gegen § 44 (1) BNatSchG zu verstoßen und um Beeinträchtigungen zu minimieren. Ist dies nicht möglich, ist nachzuweisen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

### 5.1 Verbotstatbestände

Im Rahmen des geplanten Vorhabens sind die folgenden Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG zu prüfen.

#### **Fang, Verletzung, Tötung gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG**



Die mittlerweile nicht mehr vorhandenen Gebäude und Bäume nördlich der Callisenstraße wurden im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags von Bioplan (2021) thematisiert.

Ein Schädigungs- bzw. Tötungsrisiko an den (langsam fahrenden) Baumaschinen besteht mit Verweis auf das exakte Ortungssystem dieser Artengruppe generell nicht.

Die Nutzungsänderung im von Sportbooten genutzten Nordhafen durch Hausboote hat keine Auswirkungen auf Fledermäuse.

Der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG wird bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung für die Baumfällungen) nicht verwirklicht.

### **Verbotstatbestand: Erhebliche Störungen**

Im Betrachtungsraum befinden sich nach den vorliegenden Daten keine hochwertigen Quartiere (Wochenstuben, Winterquartiere). Störungen durch die Bautätigkeiten können für einzelne Individuen in Zwischenquartieren nicht ausgeschlossen werden. Sollte es zu lärmbedingten Störungen im Zwischenquartier kommen, so können betroffene Individuen durch einen (temporären) Quartierwechsel ausweichen. Dies ist i.d.R. unproblematisch, da die meisten baumhöhlenbewohnenden Arten einen Quartierverbund aus mehreren Quartierbäumen nutzen (BfN 2023; Brinkmann et al. 2012; Dietz und Kiefer 2020). In der Umgebung des Vorhabens, v.a. auch im größeren Gehölzbestand südlich der B76 ist ein ausreichendes Ausweichpotenzial für eine Zwischenquartiernutzung anzunehmen. Eine durch baubedingte Lärmemissionen in angrenzende Bereiche verursachte Schädigung oder gar Tötung von Individuen mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Lokalpopulation ist vor diesem Hintergrund auszuschließen.

Die Bauarbeiten finden voraussichtlich am Tage statt. Baustellenlärm oder anderweitige Störwirkungen durch Erschütterungen oder bewegende Baustellenfahrzeuge ergeben sich daher für Fledermäuse in Bezug zu den Nahrungshabitaten nicht, da die Nahrungssuche nachts bzw. in der Dämmerung erfolgt.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Lokalpopulation durch die temporären Bauarbeiten somit ist auszuschließen. Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird vorhabenbedingt somit nicht verwirklicht.

### **Verbotstatbestand Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Durch die Baumaßnahmen werden keine Flächen in Anspruch genommen, die als Wochenstube oder Winterquartier für Fledermäuse eine Bedeutung haben. Die Gehölzbestände im Südwestteil des Betrachtungsraums, die gerodet werden sollen, weisen lediglich ein geringes Potenzial für Tagesverstecke oder Zwischenquartiere auf, die von einzelnen Individuen genutzt werden können<sup>5</sup>.

Tagesverstecke oder Zwischenquartiere sind nicht als zentrale Lebensstätten aufzufassen, sofern innerhalb eines Reviers mehrere bis zahlreiche solcher Lebensräume vorhanden sind, zwischen denen die einzelnen Tiere häufig wechseln. Dies ist bei dem von Baumverlust betroffenen

---

<sup>5</sup> Die ehemaligen Gehölzbestände nördlich der Callisenstraße bestehen aktuell nicht mehr. Die Gehölzrodungen waren Gegenstand älterer Verfahren und werden daher in Bezug auf die 4. Änderung des BPlans nicht thematisiert.

Südwestteil des Betrachtungsraums der Fall, da sich in der Umgebung ausreichend Baumbestand (Gärten, großer Gehölzbestand südlich der B76) mit entsprechenden Ausweichmöglichkeiten befindet. Aufgrund der geringen direkten Betroffenheit von Höhlenbäumen ist davon auszugehen, dass die Tiere in benachbarte Strukturen ausweichen können. Der Quartierwechsel erfolgt im Sommerhalbjahr in allen Lebensphasen regelmäßig. Durch den möglichen Verlust eines oder weniger Tagesverstecke bzw. Zwischenquartiere wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten der betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang somit nicht beeinträchtigen. Ein Ausgleich für den Wegfall von potenziellen Tagesverstecken muss vor dem geschilderten Hintergrund i.d.R. nicht erfolgen (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) 2020).

Jagdgebiete sind nur im Ausnahmefall von artenschutzrechtlicher Relevanz, da Fledermäuse i.d.R. viele verschiedene Jagdhabitats nutzen (können) und ein Ausweichen daher möglich ist. Dementsprechend sind Jagd- und Nahrungshabitats nach der Rechtsprechung nicht vom Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG umfasst, sofern sie nicht essenziell für die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind (LBV-SH & AfPE-SH 2016). Die potenziellen Nahrungshabitats im Betrachtungsraum weisen keine besondere, räumlich herausgehobene Bedeutung auf und setzen sich in der Umgebung großflächig fort (Schlei, Gärten und Gehölzbestände). Es handelt sich daher nicht um essenzielle Nahrungshabitats für die Lokalpopulation.

Der Verlust des strukturreichen Bereichs im Südwesten ist nur kleinflächig. Die Funktion als Nahrungshabitats kann durch umliegende Flächen übernommen werden, ein Ausweichen erscheint problemlos möglich. Im Bereich der Wasserflächen ändert sich durch das Vorhaben nichts an der aktuellen Nahrungssituation.

Die ökologische Funktion der potenziell vorhandenen Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird somit nicht verwirklicht.

## 5.3 Europäische Vogelarten

### 5.3.1 Brutvögel

Gemäß Ergebnis der Relevanzprüfung findet eine Prüfung der Brutvogelgilde der **Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter sowie der Bodenbrüter in Kontakt zu Gehölzen**, folgend als Gehölzbrüter bezeichnet, sowie **der Gebäudebrüter** statt.

#### **Verbotstatbestand: Fang, Verletzung, Tötung**

Anlagen- oder betriebsbedingte Tötungen von Vögeln können bei dem hier geprüften Vorhabentyp ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand bezieht sich daher ausschließlich auf baubedingte Tötungen.

### *Gehölzbrüter (Gilde der Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter sowie der Bodenbrüter in Kontakt zu Gehölzen)*

Durch die vorgesehenen Gehölzeingriffe in potenzielle Bruthabitate von Gehölzbrütern (Südwestteil des Betrachtungsraums) kann es zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Individuen dieser Gilde kommen, wenn im Eingriffs- bzw. Störbereich Nester liegen und die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden (Zerstörung von Gelegen oder Töten von Nestlingen oder störungsbedingte Nestaufgabe). Um baubedingte Verletzungen oder Tötungen von Individuen zu vermeiden, sind sämtliche Gehölzbestände außerhalb der Brutzeit (01.10. bis zum letzten Tag im Februar eines Jahres) zu roden (Bauzeitenregelung).

Hinsichtlich möglicher baubedingter Störungen angrenzender Habitate ist festzustellen, dass es sich bei den potenziell im Betrachtungsraum vorkommenden Arten dieser Gilde um im Siedlungsraum weit verbreitete, anpassungsfähige und wenig störungssensible Arten handelt (vgl. auch Gassner et al. 2010). Alle Arten dieser Gilde brüten regelmäßig im störungsvorbelasteten Siedlungsraum, so dass auch diesbezüglich keine signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos zu prognostizieren ist und der Verbotstatbestand nicht verwirklicht wird.

Bei Durchführung der angegebenen Bauzeitenregelung ist somit sichergestellt, dass das Schädigungsverbot nicht verwirklicht wird.

### *Gebäudebrüter*

Vorhabenbedingt sind keine Brutplätze von Gebäudebrütern betroffen, so dass Schädigungen von Individuen dieser Gilde auszuschließen sind. Die potenziell im Betrachtungsraum vorkommenden Gebäudebrüter weisen eine geringe Störungsempfindlichkeit mit planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen von maximal 20 m (Gassner et al. 2010) auf, so dass auch störungsbedingt keine Brutaufgaben zu erwarten sind.

Auch durch die vorgesehene Nutzungsänderung im Nordhafen (Hausboote) sind nach den vorliegenden Daten (keine Brutplätze) keine Beeinträchtigungen anzunehmen.

### **Verbotstatbestand: Erhebliche Störungen**

Die potenziell vorkommenden Gehölzbrüter sowie Gebäudebrüter gelten als störungsunempfindlich, so dass verbotstatbeständlich relevante baubedingte Störungen auszuschließen sind.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die lokale Population der Gildearten durch die Bauarbeiten sind somit auszuschließen. Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird vorhabenbedingt nicht verwirklicht.

Durch die nur geringfügige Nutzungsänderung im Nordhafen (Status Quo: Sportboote, geplant: Hausboote) ist keine quantitativ oder qualitativ neue Störungsqualität zu prognostizieren. Da in diesem Hafengebiet nach den vorliegenden Daten keine Brutplätze vorhanden bzw. zu erwarten sind, können dadurch bedingte erhebliche Störungen ausgeschlossen werden.

Gleiches gilt für die geräumten Flächen (Gebäude, Gehölzbestände) nördlich der Callisenstraße, die aktuell keine Brutplätze aufweisen und im Rahmen der 3. Änderung des BPlans behandelt wurden (Bioplan 2021).

## **Verbotstatbestand Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

### *Gehölzbrüter (Gilde der Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter sowie der Bodenbrüter in Kontakt zu Gehölzen)*

Es wird in Gehölze mit potenziellen Bruthabitaten von Gehölzbrütern eingegriffen. Bei den potenziell vorkommenden Gehölzbrütern handelt es sich um Arten, die ihre Nester jedes Jahr neu anlegen bzw. neue Höhlen beziehen. Die Arten sind im Siedlungsraum häufig und weit verbreitet. Sie sind hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl recht anspruchslos und nutzen verschiedene Gehölzstrukturen zur Brut.

Der vorgesehene Verlust betrifft nur einen kleinflächigen Gehölzbestand (3 Einzelbäume und einen Gehölzsaum, vgl. Kap. 2.1) sowie umliegende Gebüsche. Da sich im Umfeld mindestens gleichwertige Gehölzbestände in ausreichendem Flächenumfang (angrenzende Gärten, größerer Gehölzbestand südlich der B76) befinden, bleibt trotz dieses Verlusts die Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten.

In Bezug zu einem störungsbedingten Verlust von umliegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist festzustellen, dass die potenzielle Betroffenheit temporär ist und maximal eine Brutzeit umfasst, so dass ein Ausweichen auf umliegend vorhandene adäquate Ausweichlebensräume bei diesen anpassungsfähigen, wenig störungsempfindlichen Arten, die ohnehin jedes Jahr neu ihre Brutplätze auswählt, problemlos möglich ist.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird vorhabenbedingt nicht verwirklicht.

### *Gebäudebrüter*

Da keine Eingriffe in Gebäude geplant sind und die potenziell betroffenen Arten störungsunempfindlich sind, ist eine Verwirklichung dieses Verbotstatbestandes auszuschließen.

## **5.3.2 Rastvögel**

Gemäß Ergebnis der Relevanzprüfung wird nachfolgend der **Kormoran** als einzige relevante Rastvogelart behandelt.

### **Verbotstatbestand: Fang, Verletzung, Tötung**

Eine baubedingte Tötung von Rastvögeln ist auszuschließen, da die Tiere den Eingriffsbereich verlassen (können).

### **Verbotstatbestand: Erhebliche Störungen**

Relevante Bau- oder betriebsbedingte Störungen für auf der Schlei rastende Kormorane können nur durch die Bauarbeiten im Bereich nördlich der Callisenstraße bzw. den Betrieb im Nordhafen (Hausboote) entstehen.

Die Störungsqualität und -quantität ändert sich durch die Umstellung von einer Sportboot- auf eine Hausbootnutzung im Nordhafen nicht wesentlich. Angesichts der Vorbelastung und des nur

kleinflächig gestörten, ufernahen Bereichs ist davon auszugehen, dass jagende oder rastende Kormorane auf andere Teilbereiche der Schlei ausweichen können.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die lokale Rastpopulation in der Kleinen Breite sind somit auszuschließen. Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird vorhabenbedingt nicht verwirklicht.

## **Verbotstatbestand Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Der ufernahe Bereich der Kleinen Breite hat keine herausgehobene Bedeutung als Nahrungs- und Rasthabitat für den Kormoran. Die Art hält bereits jetzt Abstände zum Ufer und den dort auftretenden Störungen (Hafennutzung, Menschen, Fahrzeuge) ein. Durch das Vorhaben kommt es somit nicht zu einer temporären oder dauerhaften Entwertung, die dem Verlust einer Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG gleichkommen, da die Funktion im räumlichen Zusammenhang (Schlei) erhalten bleibt. Der Verbotstatbestand tritt somit weder bau- noch betriebsbedingt ein.

## **5.4 Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung**

### **5.4.1 Fledermäuse**

#### **Bauzeitenregelung Fledermäuse**

Zur Vermeidung baubedingter Schädigungen und Tötungen von Fledermäusen sind die Gehölzschnitt- bzw. Gehölzrodungsarbeiten zwischen dem 01.12. und 28.02. vorzunehmen. In diesem Zeitraum kann eine Nutzung potenzieller Spalten- und Höhlenquartiere als Zwischenquartiere, Tagesverstecke und Wochenstuben ausgeschlossen werden, da sich die Tiere in ihren Winterquartieren befinden. Die Maßnahme wird von der Umweltbaubegleitung überwacht und ist sofort wirksam.

### **5.4.2 Brutvögel**

#### **Bauzeitenbeschränkung Gehölzbrüter**

Die Gehölze sind außerhalb der Brutzeit zu roden (Brutzeit Gehölzbrüter 01.03. – 30.09.). Die Baufeldfreimachung im Bereich von Gehölzbeständen darf somit nur außerhalb des genannten Zeitraumes im Winterhalbjahr stattfinden.

## **6 Fazit**

Die artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens „4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 A der Stadt Schleswig“ kommt zu dem Ergebnis, dass bei Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen (Bauzeitenregelung Fledermäuse und Gehölzbrüter, Umweltbaubegleitung) keine Zugriffsverbote gem. § 44 (1) BNatSchG verletzt werden.

**Das Vorhaben ist somit in Bezug auf § 44 (1) BNatSchG zulässig.**

## 7 Quellenverzeichnis

- AK Libellen in der Faunistisch-Ökologischen Arbeitsgemeinschaft e.V. (Hrsg) (2015): Die Libellen Schleswig-Holsteins. Rangsdorf.
- BfN (2025): Artenportraits - Arten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Internet: <https://www.bfn.de/artenportraits>.
- BfN (2019): Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie. <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>, Abruf 28.02.2023.
- BfN (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. FFH-VP-Info. Internet: <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp> (07.05.2024).
- Bioplan (2021): Sanierung „Wikingeck“ in der Stadt Schleswig - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Anhang IV zum Sanierungsplan.
- Borkenhagen, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Husum.
- Borkenhagen, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).
- Cimiotti, D. V. und H. Hötter (2019): Bedeutung Schleswig-Holsteins für globale Brutbestände von Vogelarten. *Corax* 23 (4): 519–523.
- Glandt, D. (2015): Die Amphibien und Reptilien Europas, Alle Arten im Porträt. Wiebelsheim.
- Hafner, A. und P. Zimmermann (2007): Zauneidechse *Lacerta agilis* Linnaeus, 1758. – In: Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. In: (2007). 543–558.
- Hermann, G. und J. Trautner (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 43 (10): 293–300.
- Klinge, A. (2023): Monitoring ausgewählter Tierarten in Schleswig-Holstein. Datenrecherche und Auswertung des Zentralen Artenkatasters Schleswig-Holstein (ZAK SH) zu (A) 21 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, (B) 21 Arten der Unionsliste der Verordnung (EU) Nr. 11143/2014 (invasive gebietsfremde Arten) – Jahresbericht 2022. Kooperationsprojekt zwischen Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt, Natur (MEKUN), Kiel und Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e. V. (FÖAG, Kiel).
- Klinge, A. und C. Winkler (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. In: Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Flintbek: 196–203.
- Knief, W., R. K. Berndt, B. Hälterlein, K. Jeromin, J. J. Kieckbusch und B. Koop (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Flintbek.
- Koop, B. (2010): Schleswig-Holstein: Kreuzung internationaler Zugwege – Die Erfassung von Zugvögeln. *Der Falke* 57: 50–54.
- LBV SH und AfPE (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung - Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen.

- LLUR-SH (2018): Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein.
- Meinig, H., P. Boye und R. Hutterer (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd. 1 Wirbeltiere, Naturschutz und Biologische Vielfalt, Band 1. 115–153.
- MILIG-SH (2020): Kriterienkatalog der Landesplanung.
- Petersen, B., G. Ellwanger, G. Biewald, U. Hauke, G. Ludwig, P. Pretscher, E. Schröder und A. Ssymank (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Bonn-Bad Godesberg.
- Ranius, T. und S. G. Nilsson (1997): Habitat of *Osmoderma eremita*, a beetle living in hollow trees. *Journal of Insect Conservation* 1: 193–204.
- Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck und C. Sudfeldt (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, Juni 2021. *Berichte zum Vogelschutz* 57 (13): 112.
- Schaffrath, U. (2003): Zur Lebensweise, Verbreitung und Gefährdung von *Osmoderma eremita*. 10(3) und 10(4), Band Teile 1 + 2.
- Stegner et al. (2009): Der Juchtkäfer (*Osmoderma eremita*) eine prioritäre Art der FFH-Richtlinie, Handreichung für Naturschutz und Landschaftsplanung.
- Stegner, J. (2004): Bewertungsschema für den Erhaltungszustand von Populationen des Eremiten, *Osmoderma eremita* (Scopoli, 1763). In: (2004): Naturschutz und Landschaftsplanung. 270–276.
- Stiftung Naturschutz SH (2008): Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen (*Muscardinus avellanarius*) in Schleswig-Holstein. Unveröffentlichte Arbeitskarte.
- Stuhr, J. und K. Jödicke (2007): FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen. Abschlussbericht 2007. Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie. Unveröff. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Kiel.
- UNB LK Schleswig Flensburg (2021): Natura 2000- Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG für das FFH-Gebiet DE-1423-394 „Schlei inkl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“ und das SPA-Gebiet DE-1423-491 „Schlei“ - Vorhaben: Sanierungsplan „Wikingeck“, Anhang III zum Sanierungsplan.
- Wildermuth, H. und A. Martens (2019): Die Libellen Europas- Alle Arten von den Azoren bis zum Ural im Porträt. Wiebelsheim.